

Anlage: **Interlaken**

BE-2

Teilnetz: Heliport

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Bern
- Perimetergemeinden: Matten bei Interlaken, Wilderswil
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Bönigen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten bei Interlaken, Ringgenberg, Unterseen, Wilderswil
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Bönigen, Gsteigwiler, Matten bei Interlaken, Wilderswil
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 2007 (2012–2015)
 - max. 10 Jahre: 2132 (2015) (in Betrieb erst seit 2008)
 - Potential SIL: 2000 Bewegungen

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Ehemaliger Militärflugplatz, zwischen 1971 und 2003 in bescheidenem Mass zivilaviatisch mitbenützt. Die Luftwaffe hat den Betrieb am 1. Januar 2004 eingestellt.

Seit 2008 ziviler Helikopterbetrieb (REGA-Basis).

Stand der Koordination:

Am 02.11.2005 wurde das SIL-Objektblatt Interlaken verabschiedet und gleichzeitig der Flugplatz aus dem Netz der *zivil mitbenützten Militärflugplätze* entlassen, resp. in das Netz der *Heliports* aufgenommen.

Der ehemalige Militärflugplatz Interlaken wurde nach Abschluss eines Umnutzungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung am 01.03.2006 in einen zivilen Heliport umgenutzt.

Funktion, Betrieb und Infrastruktur des Heliports sind mit den Zielen der kantonalen und regionalen Richtplanung sowie der Nutzungsplanung der Gemeinden vereinbar und mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzansprüchen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Über eine differenzierte Zweckbestimmung soll auf die Dauer sichergestellt werden, dass auf dem Heliport Interlaken und dem nahe gelegenen *Heliport Gsteigwiler* kein doppelspuriges Luftverkehrsangebot entsteht.

Verweis:

Teilnetz Heliport III – B6

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 01.03.2006)
- Betriebsreglement vom 01.03.2006)
- Lärmbelastungskataster vom Dezember 2013
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 12.03.2014
- Koordinationsprotokoll vom September 2004 (Ergänzung vom Oktober 2004)

<p>Der <i>Standort</i> des Heliports liegt im Bereich der Arbeitszone SF-Halle 1 in Wilderswil. Die An- und Wegflüge erfolgen von bzw. nach Westen oder Nordosten. Die Rega rechnet mit jährlich 2000 Flugbewegungen.</p> <p>Ein Anschluss der Helibasis und der regionalen Arbeitszone an das übergeordnete Verkehrsnetz ist sichergestellt, soll aber mit einem Direktanschluss des Gewerbegebiets an die Gsteigstrasse noch verbessert werden.</p> <p>Im Rahmen der <i>Agglomerationsstrategie</i> Interlaken ist ein Nutzungskonzept zum gesamten ehemaligen Militärflugplatzgebiet erarbeitet worden (Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan [NIRP]). Dabei ist entschieden worden, dass auf eine weitergehende zivilaviatische Nutzung (Betrieb mit Flächenflugzeugen) verzichtet wird.</p>			
<p>F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Heliport Interlaken ist ein privates Flugfeld. Er dient als Basis für Rettungsflüge. Mit dem Heliport Gsteigwiler besteht eine klare Aufgabenteilung, regional soll kein doppelspuriges Luftverkehrsangebot entstehen.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb einschliesslich den An- und Abflugverfahren ist im Betriebsreglement geregelt. Die Betriebszeiten und die Zahl der Flugbewegungen richten sich nach dem Bedarf an Rettungseinsätzen, sie werden nicht beschränkt.</p> <p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Konkrete Massnahmen zum ökologischen Ausgleich richten sich nach den Vorgaben aus dem Umnutzungsverfahren.</p>	<p>F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p>

E R L Ä U T E R U N G E N

Zweckbestimmung, Betrieb:

Die Rega begründet die Verlegung ihrer Basis mit den räumlichen und betrieblichen Engpässen (Hangarierung, An- und Abflugrouten), den geologischen Verhältnissen (Bergsturzgefahr/mittlere Gefährdung, baulich grosser Investitionsbedarf) und den meteorologischen Verhältnissen (häufige Nebel-lage) am Standort Gsteigwiler. Die BOHAG betreibt die Basis in Gsteigwiler in ihrem angestammten Tätigkeitsfeld weiter.

Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von der Rega genutzte Gebäude (ehemalige Tigerhalle der SF) einschliesslich Vorplatz. Der Landeanflug erfolgt über einen Zielpunkt mit anschliessendem Schwebeflug auf den Vorplatz. Das Areal um diesen Zielpunkt inkl. dem nach den internationalen Normen erforderlichen Sicherheitsstreifen entlang den Flugrouten ist ebenfalls im Perimeter enthalten.

Lärmbelastung:

Die Rega rechnet mit jährlich 2000 Flugbewegungen. Bis zu einer Zahl von ca. 3000 Flugbewegungen pro Jahr sind für die Beurteilung der Lärmbelastung die Grenzwerte L_{max} massgebend. Die Berechnung dieser Grenzwerte beruht auf der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen, die Zahl der Bewegungen hat keinen Einfluss. Der von der Bewegungszahl abhängige Beurteilungspegel L_r kommt erst ab einer grösseren Bewegungszahl zum tragen.

Der Berechnung der Lärmbelastungskurve (Oktober 2004) liegen die vorgesehenen An- und Abflugrouten sowie die Lärmwerte des einzusetzenden Fluggeräts zugrunde. Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 75 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Der Heliport ist gemäss LSV als neue ortsfeste Anlage einzustufen, es gelten die Planungswerte. Die Planungswerte werden an zwei Stellen überschritten (Bereich Arbeitszone SF-Halle 1 mit ES IV, Bereich Zone für öffentliche Nutzung/Sportanlagen mit ES II). Gestützt auf den SIL (Teil III B5, Grundsatz 7) können Erleichterungen gemäss LSV Art. 7 Abs. 2 gewährt werden. Erleichterungen sind im Umnutzungsverfahren zugestanden worden.

Mit dem Rückzug der Luftwaffe verliert der bestehende militärische Lärmbelastungskataster vom April 2000 seine Bedeutung. Es gilt der zivile Lärmbelastungskataster vom Dezember 2013.

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen im Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) von 2014. In der Karte sind die Umrisse der An- und Abflugflächen dargestellt. Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Zuständiges Bundesamt für die zivilaviatische Nutzung:
Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern

Flugplatzhalterin:
Schweizerische Rettungsflugwacht, Postfach 1414
8058 Zürich-Flughafen

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Heliport soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung erarbeitet. Die darin enthaltenen Massnahmen sind von der Flugplatzhalterin umzusetzen.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich verlangt werden.

Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten, von den Festlegungen betroffenen Schutzgebieten:

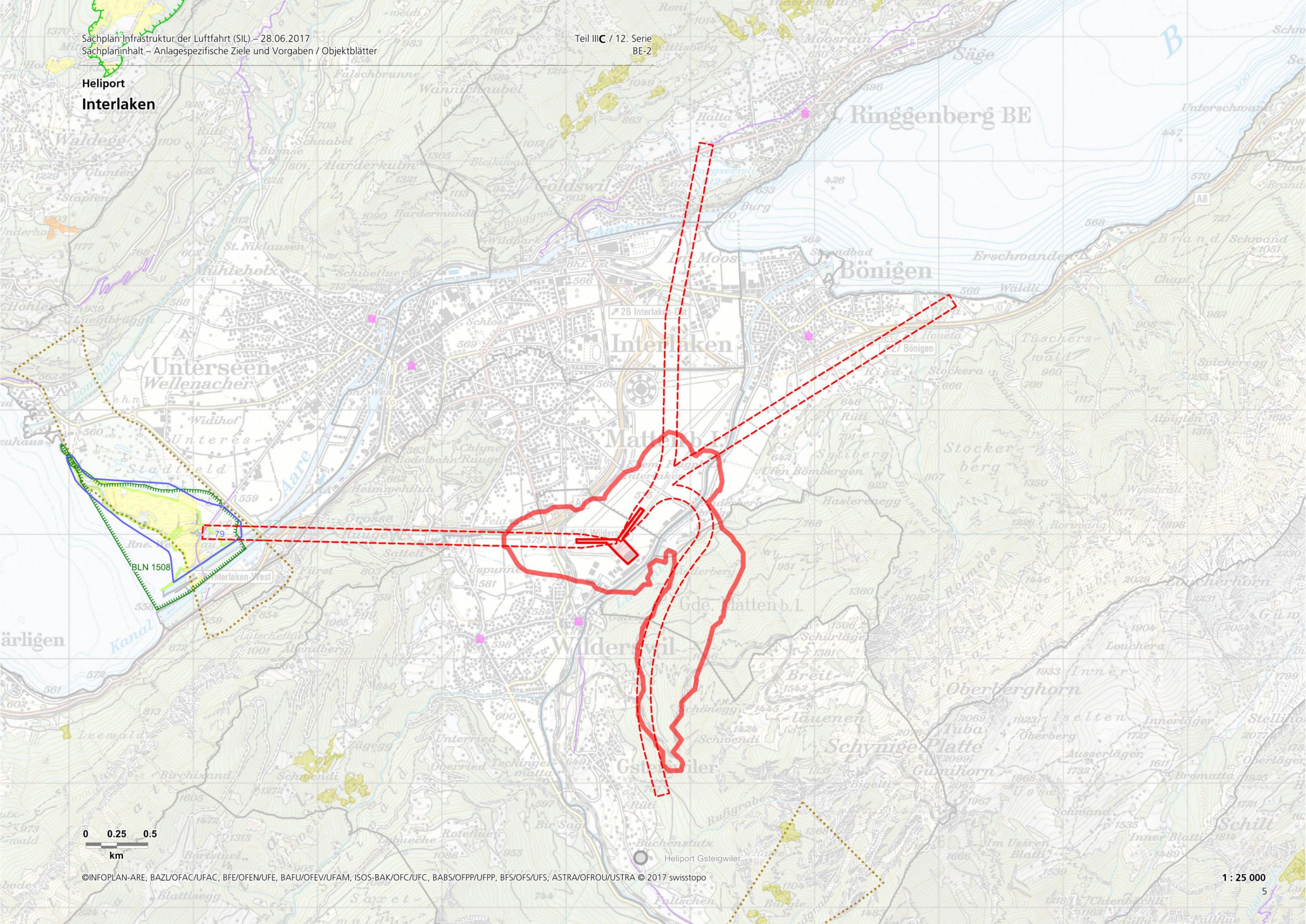
BLN: 1508 Weissenau

Auengebiet: 79 Weissenau

Erschliessung:

Die Erschliessung des Heliport erfolgt über die bestehende Zufahrtsstrasse.

Heliport
Interlaken



Legende/Légende/Leggenda

Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Flugplatzperimeter
périmètre d'aérodrome
perimetro dell'aerodromo

Gebiet mit Hindernisbegrenzung
aire de limitation d'obstacles
aera con limitazione degli ostacoli

Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)*
territoire exposé au bruit (VP DS II)*
aera con esposizione al rumore (VP GS II)*

Festsetzung
coordination réglée
dato acquisito

Zwischenergebnis
coordination en cours
risultato intermedio

Vororientierung
information préalable
informazione preliminare



Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo

1

...

Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali



Geologische Tiefenlager
dépôts en couches géologiques
profondes
depositi in strati geologici profondi



Infrastruktur Schiene
infrastructure rail
infrastruttura ferroviaria



Infrastruktur Schifffahrt
infrastructure navigation
infrastruttura navigazione



Militär
militaire
militare



Übertragungsleitungen
lignes de transport d'électricité
elettrodotti

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale



BLN-Objekt
objet IFP
oggetto IFP



Moorlandschaft
site marécageux
zona palustre



Flachmoor
bas-marais
palude



Hoch- und Übergangsmoor
haut-marais et marais de transition
torbiera alta e torbiera di transizione



Trockenwiesen und -weiden
Prairies et pâturages secs
Prati e pascoli secchi



Auengebiet
zone alluviale
zona golenale



Wasser- und Zugvogelreservat
réserve d'oiseaux d'eau et de migration
riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori



Jagdbannggebiet
district franc
bandita



Wildtierkorridor überregional
corridor faunistique suprarégional
corridoio faunistico sovranazionale



Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte
site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants
sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi et mobili



ISOS-Objekt
objet ISOS
oggetto ISOS



Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung
(mit Substanz bzw. viel Substanz)
voie de communication historique d'importance nationale
(avec substance, resp. beaucoup de substance)
via di comunicazione storiche d'importanza nazionale
(con sostanza, risp. con molta sostanza)

Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti



Landesgrenze
frontière nationale
confine nazionale



Kantonsgrenze
limite de canton
confine cantonale



Gemeindegrenze
limite de commune
confine comunale

Begriffserklärungen zum Objektblatt

Perimetergemeinden	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
Gemeinden mit Hindernisbegrenzung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
Gemeinden mit Lärmbelastung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
Verkehrsleistung - Ø 4 Jahre	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
- max. 10 Jahre	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
- Datenbasis LBK	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
- Potential SIL	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.
Festlegungen	<ul style="list-style-type: none">• Festsetzungen F• Zwischenergebnisse Z• Vororientierungen V

Festsetzungen

F

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

Zwischenergebnisse

Z

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

Vororientierungen

V

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.